

Satzung der Stadt Haan vom xx.xx.2023

über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Haan, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarif

zur Satzung der Stadt Haan über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:

Tarifstelle	Personenstandswesen	Gebühr in €
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern nur deutsches Recht zu beachten ist	60,00
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern (auch) ausländisches Recht zu beachten ist	100,00
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und bzw. oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
5.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
6.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
7.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes	90,00
8.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 Personenstandsgesetz	40,00
9.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00

10.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
11.	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	14,00
12.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
13.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00
14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 bis 80,00
15.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00
16.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	90,00